

Strafrichter begehren gegen das Betäubungsmittelgesetz auf

Autor(en): **Schuhmacher, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **- (1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-799711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Strafrichter begehren gegen das Betäubungsmittelgesetz auf

Eine klare Mehrheit der StrafrichterInnen wendet sich gegen Gefängnisstrafen für Süchtige und spricht sich für die Entkriminalisierung des Drogenkonsums aus. Ergebnisse einer «plädoyer»-Umfrage.

VON RENÉ SCHUHMACHER

«Der Richter darf keine Drogenpolitik betreiben.» Mit diesem Argument hoben die drei Richter der II. Strafkammer des Zürcher Obergerichtes am 14. Februar einen erstinstanzlichen Entscheid der 7. Abteilung des Zürcher Bezirksgerichtes auf. Der Gegenstand der Verhandlung war brisant: Mit einem sorgfältig begründeten Urteil hatten sich die Bezirksrichter bewusst von der bundesgerichtlichen Praxis abgesetzt und damit die Obergerichter zu einer Stellungnahme provoziert, nachdem die Staatsanwaltschaft gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt hatte.

Zur Diskussion stand die Grenze zum «schweren Fall» beim Haschisch-Handel. Die Bezirksrichter stützten ihr Urteil auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über das Suchtpotential von Haschisch (s. plädoyer 5/88, S.66ff.). Der obergerichtliche Referent Christian Huber wollte der Vorinstanz aber nicht beipflichten. Es stehe heute nicht zur Diskussion, ob Haschisch die Gesundheit gefährde, weil der Gesetzgeber davon ausgehe, dass dieser Stoff abhängig mache. Nur wenn es mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar sei, dürften die Richter veränderte Verhältnisse und neue medizinische Erkenntnisse berücksichtigen, so Huber wörtlich im «Tages-Anzeiger» vom 15. Februar. Allerdings: Der Wortlaut des Betäu-

bungsmittelgesetzes (BtMG) würde der bezirksrichterlichen Lesart nicht entgegenstehen. Denn grundsätzlich widerspricht es dem Wortlaut des Betäubungsmittelgesetzes nicht, bei Cannabis-Abgabe nie einen schweren Fall anzunehmen, da er nicht geeignet ist, «die Gesundheit vieler Menschen» in Gefahr zu bringen.

Das Verfahren gegen den angeklagten Haschischhändler, der insgesamt 6 Kilogramm Cannabis verkauft hatte, endete vor Zürcher Obergericht mit einer Strafe von 2 1/2 Jahren Gefängnis also 12 Monaten mehr als in der Vorinstanz. Bemerkenswert ist nicht dieser Prozessausgang, sondern die Tatsache, dass ein Richter der Vorinstanz vorwirft, Drogenpolitik zu betreiben und mit umgekehrten Vorzeichen just dasselbe tut.

Umfrage bei 80 Richterinnen und Richtern

Dass sich Richterinnen und Richter verschiedener Couleur nicht einig sind, ist beileibe kein neues Phänomen. Weltanschauliche Fragen spielen nicht nur bei der Gesetzesauslegung eine erhebliche Rolle, auch wissenschaftliche Untersuchungen führen je nach Betrachtungsweise zu unterschiedlichen Ergebnissen. «plädoyer» wollte es genauer wissen und befragte rund 80 in der Deutschschweiz tätige professionelle Strafrichter der ersten und zweiten Instanz nach ihrer Haltung zu den drängenden Fragen in Sachen Drogenpolitik und BtMG. Ein Viertel (20) aller Adressaten retournierte den vierseitigen Fragebogen. Die Antworten kamen aus allen Regionen der Deutschschweiz (Ostschweiz, Zürich, Zentralschweiz, Bern/Solothurn und Basel). Erstaunlich: Alle Antworten stammen von männlichen Richtern, wobei aus einem Fragebogen das Geschlecht des oder der Antwortenden nicht hervorging. Ein knappes Drittel (6) der Fragebögen wurde anonym

zurückgesandt. Knapp zwei Drittel der Befragten sind bei einem erstinstanzlichen Gericht tätig, die übrigen bei einer kantonalen Oberinstanz. Drei Viertel aller Antworten stammen von Richtern, die täglich oder wöchentlich mit der Drogendelinquenz konfrontiert sind. Selbstverständlich kann aus zwanzig eingegangenen Fragebögen nicht auf die Durchschnittsansichten der Deutschschweizer Richter geschlossen werden. Trotzdem lassen die Antworten klare Schlüsse zu: Fast alle Fragen um die strafrechtliche Bekämpfung des Drogenkonsums und -handels sind unter Berufsrichtern umstritten, wobei sich immer wieder Mehrheiten gegen den Wortlaut des heutigen Gesetzes und gegen die heutige Bundesgerichtspraxis ergeben. Und: Die Meinungen zur Art und Weise der Bekämpfung des Drogenproblems mit strafrechtlichen Mitteln gehen diametral auseinander.

«Erfolgsbilanz» des Betäubungsmittelgesetzes

Ein erstes Beispiel ist die zentrale Frage, ob das zuletzt 1975 revidierte BtMG die Ausbreitung der Drogensucht in der Schweiz eingedämmt habe. Eine Mehrheit von zehn Richtern verneinte diese Frage, acht bejahten sie, zwei relativierten ihre Stellungnahme. Die Skeptiker verweisen durchwegs darauf, dass sich die strafrechtliche Abschreckung bei suchtbildenden Substanzen als weitgehend wirkungslos erweise. Zudem treibe die umfassende Kriminalisierung Süchtige zwangsläufig in die Illegalität, grenze sie aus und entziehe sie der gesellschaftlichen Kontrolle. Eine Minderheit nannte generalpräventive Aspekte: «Für viele Leute bedeutet ein Gesetz mit Straffolgen im Widerhandlungsfall noch heute ein Hemmnis mitzumachen resp. sich gehenzulassen.» Ob aber Straffolgen abschreckend wirken, wenn nicht einmal soziale Verelen-

dung, Aids-Krankheit und die häufigen Todesfälle in der Drogenszene diese Wirkung haben?

Welchen Standpunkt nehmen die Richter zu den gesetzlich möglichen Sanktionen ein? Oder konkreter: Halten Sie eine Freiheitsstrafe für eine grundsätzlich adäquate Sanktion für Drogensüchtige? Die Antworten sind erstaunlich klar: Obwohl in der Schweiz weit mehr als die Hälfte der verurteilten Drogensüchtigen ins Gefängnis müssen, befürworten nur gerade zehn Prozent der Befragten diese Sanktion vorbehaltlos. Begründet wird das entschiedene Nein mit den Erfahrungen der bisherigen Praxis. Der Strafvollzug taue in der Regel nicht dazu, die hinter der Drogenabhängigkeit stehenden individuellen und sozialen Schwierigkeiten zu lösen oder auch nur zu entschärfen. Die Suchtproblematik werde allgemein durch den Aufenthalt im Gefängnis eher noch verstärkt. Auch könne der Strafvollzug keine abschreckende Wirkung auf künftige Delinquenten entfalten. Die Ansicht, dass Kranke nicht ins Gefängnis gehören, hat sich offenbar auch unter den Juristen weitgehend durchgesetzt.

**Beschaffungskriminalität:
Ein notwendiges Übel?**

Ein Grossteil der Delinquenz der Drogenabhängigen geht auf das Konto der Beschaffungskriminalität. Ist sie als notwendiges Übel bei der Bekämpfung der Drogenszene einfach in Kauf zu nehmen? Darauf nämlich laufen die Argumente der Befürworter eines hohen Drogenpreises hinaus, die sich davon eine Abschreckung von potentiellen Neueinsteigern versprechen. Bei dieser Frage sind die Antworten differenzierter ausgefallen. Knapp die Hälfte betrachtet Beschaffungskriminalität tatsächlich als ein notwendiges Übel. Der hohe Preis sei ähnlich wie beim Alkohol ein Lenkungsinstrument, wird etwa wört-

lich vorgebracht. Je höher der Preis, desto weniger werde konsumiert. Die Überlegung eines anderen Richters: Die Beschaffungskriminalität sei ein kleineres Übel als die Folgekosten der Freigabe im gesundheitlichen und sozialen Bereich.

Dass die Beschaffungsdelinquenz durch die Entkriminalisierung des Konsums massiv reduziert werden könnte, ist die Überzeugung einer Minderheit von einem Drittel der Befragten. Mit einer Legalisierung des Konsums würden ihrer Ansicht nach nicht nur die Vermögensdelikte, sondern auch jene gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit abnehmen.

Der hohe Preis der Droge hat aber noch eine weitere schwerwiegende Konsequenz: Zur Ausbreitung der Szene trägt bei, dass viele Süchtige neue Abnehmer brauchen, um das Geld für die Droge durch Zwischenhandel zu «verdienen». Auch diese Nebenfolge ist für die Hälfte der Befragten unausweichlich, jedenfalls würden bei einem tieferen Preis die Nachteile überwiegen. Wiederum ein knappes Drittel der Befragten mag diese Konsequenz aber nicht ohne weiteres in Kauf nehmen. Mit einer kontrollierten Abgabe von Methadon könne auch diese Art der Beschaffungsdelinquenz erfolgreich bekämpft werden, argumentieren sie.

Illegalität führt nicht nur zu einem hohen Schwarzmarktpreis der den erwähnten Nebenerscheinungen. Nach Ansicht des Zürcher Psychiatrieprofessors Hans Kind ist die Illegalität der Droge hauptverantwortlich für ihr Gefährdungspotential: «Der Konsum von Heroin und Morphin bewirkt kaum Organschäden. Die körperlichen Gefahren dieser Stoffe rühren von der unsauberen Art der Einspritzung und von giftigen Beimengungen her. Die schlimmsten Folgen der Abhängigkeit werden nicht durch die Substanz der Droge bewirkt, sondern durch die Illegalität.»

So klar diese pointierte Aussage gefasst ist, die Richter konnte diese spezialärztliche Meinung nicht überzeugen. Zwei Drittel der Befragten folgten seiner Überlegung nicht, nur zwei bejahten Kinds These ohne Vorbehalt, während die restlichen seine Aussage relativierten. Die Argumente der überwiegenden Mehrheit: Man könne Drogen physisch und psychisch wohl nicht einfach als ungefährlich bezeichnen. Überdies, so ein Zürcher Oberrichter, seien die Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Drogensucht sehr viel komplexer, als Kind dies verstehe.

**Gramm- und Kilo-Praxis des
Bundesgerichts**

Wie beurteilen die erst- und zweitinstanzlichen Richter die bundesgerichtliche Auslegung des «schweren Falls» beim Betäubungsmittelhandel, der mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis geahndet wird? Beim Haschisch ziehen die Lausanner Richter die Grenze wie eingangs erwähnt bei einer Menge von vier Kilogramm, bei Kokain bei 18 Gramm und bei Heroin bei zwölf Gramm.

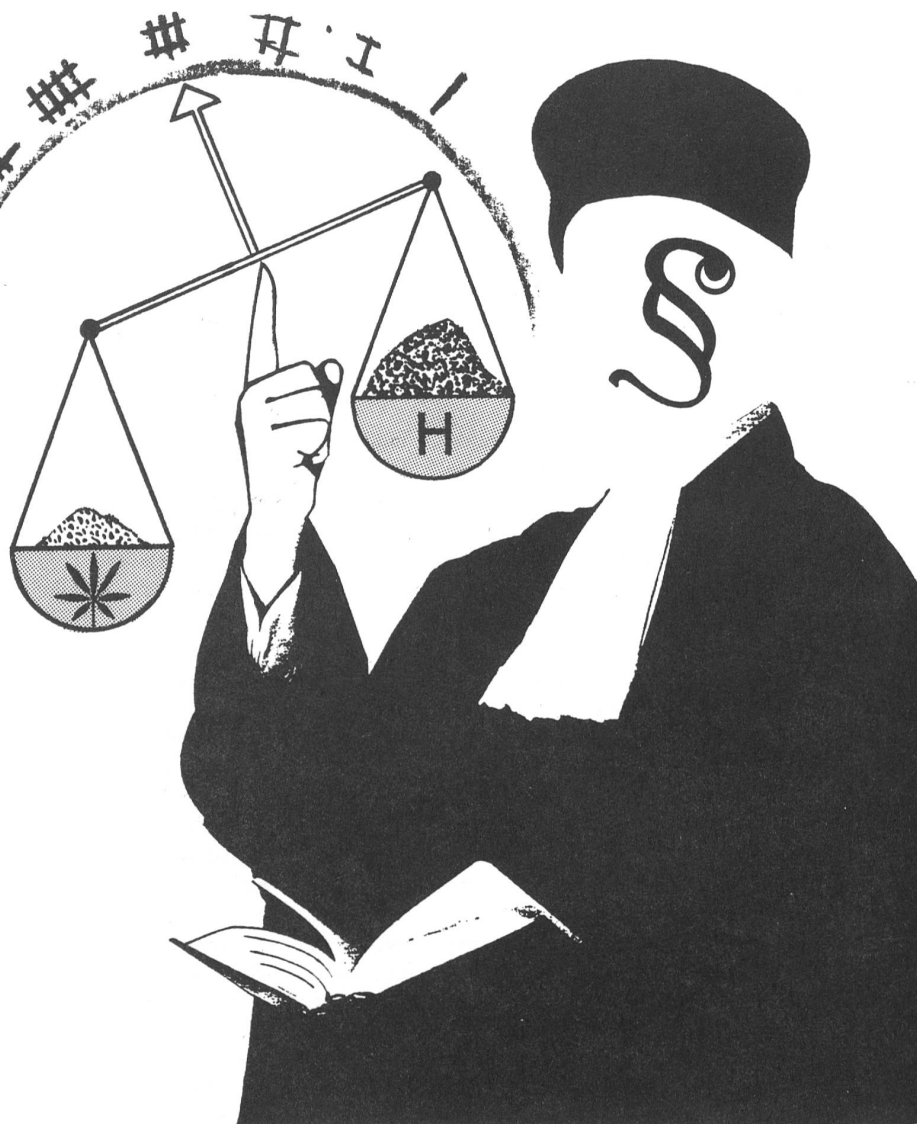
In Sachen Cannabishandel widersprechen zwei Drittel der Befragten der Ansicht des Bundesgerichts, wonach dieser Stoff je die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen könne. Das Strafgericht Basel etwa urteilt zwar im bundesgerichtlichen Sinn, aber ausdrücklich nur «unter dem Druck der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und entgegen eigener Überzeugung». Dieselbe Ansicht vertreten eine ganze Reihe von erstinstanzlichen Richtern aus allen Regionen der Deutschschweiz. Die Bundesrichter fanden nur gerade bei vier Befragten Unterstützung. Beide Lager verwiesen übrigens in ihrer Begründung auf den gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft. Jeder Richter greift offenbar auf jene Quellen

zurück, die seine persönliche Überzeugung am ehesten bestätigen.

Bei der Limite für Heroin und Kokain findet die bundesgerichtliche Praxis mehr Zustimmung: Befürworter und Ablehnende halten sich immerhin die Waage. Sogar die Befürworter der höchstrichterlichen Praxis kritisieren aber am Bundesgericht, dass in den Präjudizien keinerlei Ausführungen darüber zu finden sind, wie die Schulssfolgerungen der Fachleute zustande kamen. Hier haken auch die Kritiker der Grenzwerte ein: Das Bundesgericht habe es bisher unterlassen, die festgelegten Grenzmengen seriös juristisch zu begründen. Insbesondere fehle eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Gesundheitsgefährdung im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit a BtMG. Problematisch sind die tiefen Limiten offenbar vor allem aus zwei Gründen: Das Strafminimum von einem Jahr für den schweren Fall führe zu unsinnig hohen Strafen bei Kleindealern (vor allem für solche, die schon abhängig sind). Überdies wird in diversen Antworten das Problem der Rechtsgleichheit im Strafmass angesprochen: Fälle, in denen es um mehrere Kilo Heroin oder Kokain gehe, stünden in der Strafhöhe in keinem vernünftigen Verhältnis zu Dossiers, in denen es um den Verkauf von etwa hundert Gramm gehe. Vereinzelt melden angesichts der Schematisierung der Rechtsprechung grundsätzlich Bedenken vor dem Hintergrund des Schuldstrafrechts an.

Reformvorschläge in der Drogenpolitik

Zur Zeit arbeitet eine Subkommission der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission einen Bericht aus, welcher neue Wege in der verfahrenen Drogenpolitik aufzeigen soll. Im Zentrum dieser Vorschläge wird eine Freigabe des Haschischkonsums und die unter ärztlicher Kontrolle erlaubte Abgabe von harten Drogen an Süchtige stehen.



Würden solche Schritte bei den befragten Richtern Zustimmung finden?

Zwei Drittel würden die Entkriminalisierung des Haschischkonsums ohne Wenn und Aber befürworten, drei der Befragten lehnen sie kategorisch ab. Die Befürworter einer Freigabe begründen ihre Ansicht mit dem geringen Gefährdungspotential («Amotivationales Syndrom und Schrittmacherfunktion sind wissenschaftlich unhaltbar, eine Kausalität bei psychotischen Reaktionen ist nicht nachgewiesen», Haschisch sei nicht gefährlicher als Nikotin oder Alkohol), was rechtspolitisch nur auf eine Freigabe hinauslaufen könne. Zudem versprechen sie sich von einer Freigabe eine Entflechtung der Drogenszene. Die einzige begründete Ablehnung der Haschischfreigabe, für den sich übrigens die Berner Kantonsregierung öffentlich stark macht, verweist auf die Stichworte «internationale Verträge, Volksgesundheit» und «Drogentourismus».

Die Drogencharta Zürich, ein Zusammenschluss von Drogenfachleuten, befürwortet auch die Entkriminalisierung des Besitzes und Konsums harter Drogen. Hier wie bei der Frage nach einer kontrollierten Abgabe harter Drogen an Süchtige stehen sich unter den befragten Richtern klar zwei Lager gegenüber: Zwölf befürworten einen solchen Vorschlag, sechs lehnen ihn ab. Das Argument gegen die freie Abgabe: Eine Entkriminalisierung «ändert nichts, macht alles noch schlimmer». Auch sei «niemandem zuzumuten, den Niedergang bis zum Tod zu fördern». Die Richter seien verpflichtet, den Abhängigen am Leben zu erhalten und die Drogenunabhängigkeit anzustreben.

«Offensichtliches Versagen» der heutigen Drogenpolitik

Die ethische Verpflichtung, die Süchtigen am Leben zu erhalten, dürfte jedem

Strafrichter vorschweben. Nur: Kann dieses Ziel mit strafrechtlichen Mitteln erreicht werden oder bewirkt der heutige Repressionsapparat nicht gerade das Gegenteil? Diese kontraproduktive Auswirkung der heutigen Kriminalisierung der Süchtigen haben die Befürworter einer kontrollierten Abgabe im Auge: Die Bestrafung Süchtiger und damit kranker Menschen sei ungerecht und wirkungslos. Nachdem das heutige System einer repressiven Drogenpolitik offensichtlich versagt habe, solle mindestens ein Versuch in diese Richtung gemacht werden. Damit könne auch der Verelendung der Drogensüchtigen mit all ihren negativen Folgen entgegengewirkt werden.

In die gleiche Richtung geht ein anderes Votum: «Ich befürworte die Straffreiheit für den Konsum aller Drogen, weil strafrechtlich sanktionierte Verbote kaum präventive Wirkungen auf Konsumenten entfalten. Ausserdem erweist sich die Bestrafung der Drogenkonsumenten in der Praxis als höchst ungerecht, weil nur sehr wenige von ihnen überhaupt behördlich verfolgt werden.» Sodann sei die Strafbarkeit des Konsums ein wesentliches Hindernis für Hilfsangebote (Spritzenabgabe, Fixerräume), was sich vor allem auf die Bekämpfung von Aids sehr ungünstig auswirke.

Vor rund dreieinhalb Jahren veröffentlichten der Baselbieter Rechtsanwalt Pierre Joset und der baselstädtische Strafgerichtspräsident Peter Albrecht einen ausformulierten Revisionsentwurf zum Betäubungsmittelgesetz. Die Schwerpunkte des Entwurfs in Stichworten: Strafflosigkeit des Konsums, Teilentkriminalisierung des Handels mit Cannabisprodukten bis 3 Gramm, Herabsetzung des Strafrahmens für Drogenhandel. Wie stehen die befragten Richter heute zur vorgeschlagenen Reduktion der Strafdrohung beim Handel und Transport von Betäubungsmit-

teln? Hier halten sich die Antworten in etwa die Waage. Acht grundsätzlich befürwortenden stehen sieben negative Stellungnahmen gegenüber. Kritiker der Strafreduktion verweisen auf den europaweit niedrigsten Strafrahmen im Entwurf Joset/Albrecht, während die positiven Äusserungen auf die Erweiterung des richterlichen Ermessens hinweisen. Die heute obere Strafgrenze von zwanzig Jahren Zuchthaus stelle ohnehin eine mehr theoretische Grösse dar. Die untere Grenze des schweren Falls (ein Jahr Gefängnis) schränke die Rich-

ter so ein, dass von angemessener und mit der übrigen Delinquenz vergleichbarer Sanktion nicht mehr gesprochen werden könne. Auch würden die Betäubungsmittelstrafen in keinem Verhältnis zu anderen Delikten gegen die öffentliche Gesundheit stehen. Lange Freiheitsstrafen würden zudem der Resozialisierung nicht dienen.

Abdruck aus «plädoyer» 2/1989
Adresse:
Postfach 820
9001 St. Gallen

Information

Nationaler Spritzenabgabetag 13. September 1989

Mittwoch, 13. September 1989.

Die Solidarität bezüglich einer liberalen Spritzen- und Kondomabgabepaxis in allen Kantonen hilft die Ausbreitung des HI-Virus zu stoppen.

Nähere Informationen folgen.

Arbeitsgruppe Drogen & AIDS-Hilfe Schweiz

Adresse: Zurlindenstrasse 134, 8003 Zürich, Tel.: 01 462 30 77

Inserat

CIKADE contact- + informationsstelle für drogenentzug basel

fix und fertig?

Die CIKADE bietet alle 2 Wochen einen 15-tägigen stationären, medikamentenlosen Drogenentzug auf dem Land an.

In der Anlaufstelle in Basel informieren wir interessierte Drogenabhängige und führen 2 – 3 Vorgespräche für den Entzug durch.

CIKADE; Pfeffingerstr. 94 - 4053 Basel - Tel. 061 / 35 79 79